

Beteiligung – Förderung – Schutz
Kinderschutz ist nicht nur Kindeswohlgefährdung

Prof. Dr. Jörg Maywald, Fachtagung Begleitete Elternschaft, SFBB 25.9.2019

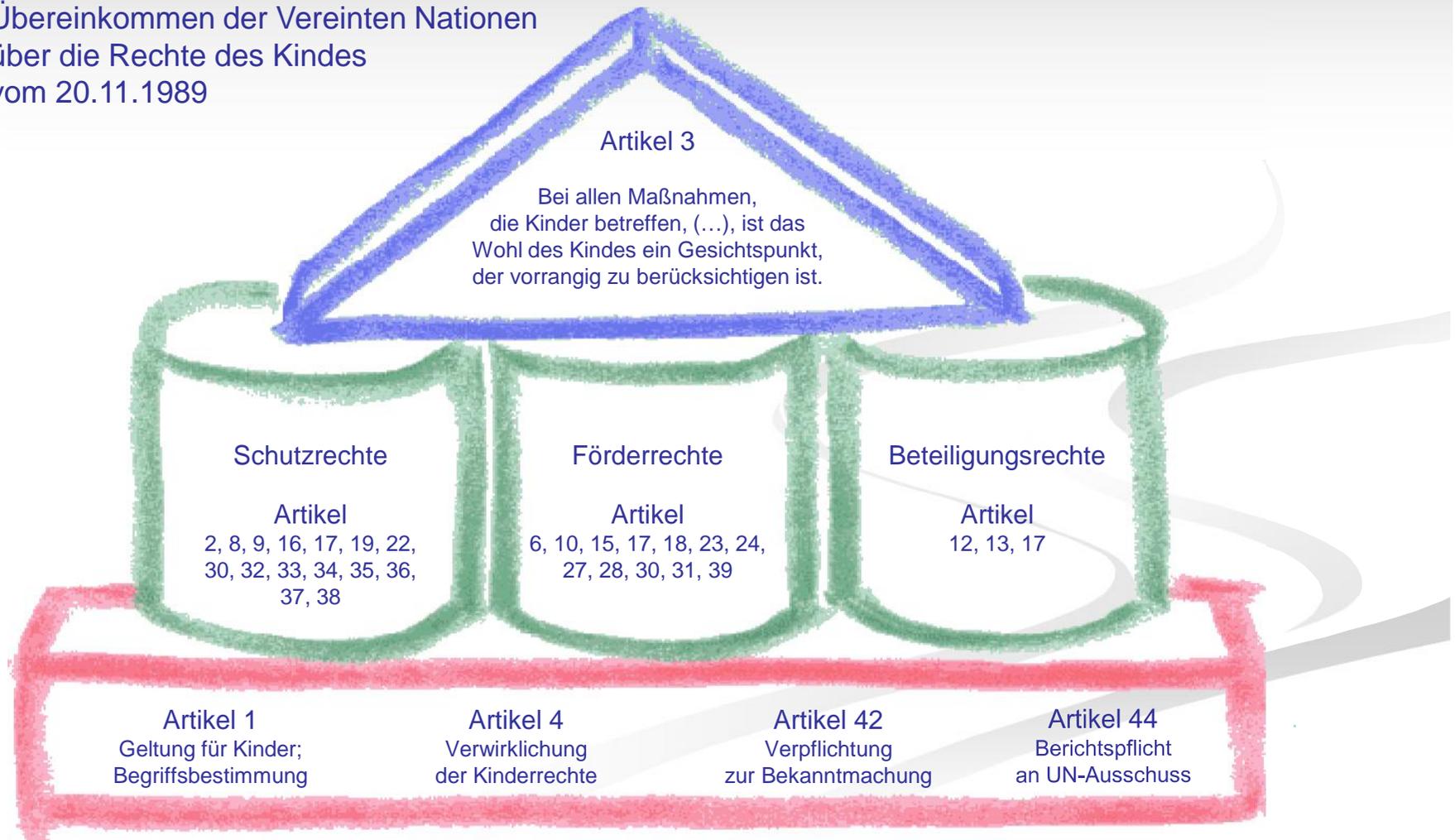
Menschenrechtlicher Ausgangspunkt

Alle Menschen haben das gleiche Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und auf Gründung einer Familie.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen sind unzulässig.

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



Kinderrechte: Missverständnisse

- Reduktion auf Schutzrechte oder Beteiligungsrechte
- Missachtung der Elternverantwortung
- Falsche Gegenüberstellung Rechte und Pflichten
- Verabsolutierung eines Kinderrechts
(mangelnde Balancierung)

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes

- Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der **Universalität** der Rechte
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- Das Prinzip der **Verantwortungsträger**
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** orientierte, für das Kind **jeweils** günstigste **Handlungsalternative** wählt.

Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die **positive Förderung** des Kindes sowie durch den **Schutz** des Kindes vor Gefahren für sein Wohl.

Grundbedürfnisse von Kindern

- Das Bedürfnis nach beständigen **liebvollen Beziehungen**
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, **Sicherheit** und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf **individuelle Unterschiede** zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten** Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach **Grenzen** und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, **unterstützenden Gemeinschaften** und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** für die Menschheit

Kindeswille und Kindeswohl

Die angemessene Berücksichtigung des kindlichen Willens ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Kindeswohls.

Je nach Situation und Einzelfall geht es um

- **Selbstbestimmung**
- **Partizipation**
- **Wahrnehmung erwachsener Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte**

Relevanz des kindlichen Willens

Veto-Funktion des kindlichen Willens: „Nachdrückliche Meinungsäußerung des Kindes, die wiederholt vorgetragen wird, für das Kind eine besondere emotionale Bedeutung hat und deren Nichtbeachtung die Selbstachtung des Kindes untergraben würde“ (Peters, Wiesemann 2013).

- Nachdrücklichkeit (**hohe Intensität**)
- **wiederholte** Äußerung
- gegenüber **unterschiedlichen** Personen
- besondere **emotionale** Bedeutung
- Nichtbeachtung **untergräbt Selbstachtung** des Kindes

Missverständnisse...

Partizipation darf nicht dazu missbraucht werden, die Verantwortung der Erwachsenen für das Kindeswohl auf die Kinder zu übertragen.

Machtunterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen sind nicht nur unvermeidbar, sondern auch erforderlich.

Allerdings müssen die Erwachsenen ihre Machtmittel und ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse der Kinder einsetzen.

Das Kind als Rechtssubjekt: Rechtsprechung des BVerfG

Es gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das **Kind selbst Träger subjektiver Rechte** ist, nämlich „ein **Wesen mit eigener Menschenwürde** und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 GG“ (BVerfGE 24, 119).

Recht und Pflicht der Eltern sind an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das **Kindeswohl**, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „**in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen** liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der **Staat wachen** und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das **Wohl des Kindes** den **Richtpunkt für den Auftrag des Staates** gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG“ (BVerfGE 24, 119).

Kinder können die Achtung ihrer Grundrechte nicht nur gegenüber dem Staat, oder **auch den eigenen Eltern gegenüber** verlangen können. In den Leitsätzen zu einem Urteil aus dem Jahr 2008 heißt es: „Die den Eltern durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz auferlegte **Pflicht zur Pflege und Erziehung** ihres Kindes besteht nicht allein dem Staat, sondern auch ihrem Kind gegenüber. Mit dieser elterlichen Pflicht korrespondiert das **Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern** aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz“ (BVerfG, 1 BvR 1620/04).

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als
„eine gegenwärtig in einem solchen Maße
vorhandene **Gefahr**,

dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine
erhebliche Schädigung mit **ziemlicher Sicherheit**
voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Kindeswohlgefährdung: Formen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

- **Wahrnehmen/Erkennen** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der **Leitung** und **kollegiale Beratung**
- **Gefährdungseinschätzung** unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- **Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**
(Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann:
Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei **dringender Gefahr**: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

- **Feinfühligkeit** (Sensitivität) der Fachkräfte
- **Beteiligung im Alltag** der Einrichtung
(z. B. Kinderkonferenz, Verfassungsgebende Versammlung)
- **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** (gemäß § 45 SGB VIII)
(u. a. Hinweis auf Möglichkeit eines extra anberaumten Gesprächs, schriftliche Beschwerde)
- Benennung bzw. Wahl von **Ombudspersonen**
(intern und extern)
- **Partizipativer Führungsstil**

Institutioneller Kinderschutz: Prävention

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Programm Kindergarten *plus*)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz: Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: unterschiedliche Reichweite

- Schutz vor **sexualisierter Gewalt**
- Schutz vor **sämtlichen Formen von Gewalt**
- Verwirklichung der **Kinderschutzrechte**
- Verwirklichung **sämtlicher Kinderrechte**
(Schutz, Förderung, Beteiligung)

Reckahner Reflexionen



zur Ethik
pädagogischer Beziehungen

Häufig gefundene Handlungsmuster (kontrastierend)



- **Muster der Anerkennung**
zu Leistungen ermutigen, Leistung anerkennen, zuhören, bei Kummer trösten, freundlich anlächeln oder in den Arm nehmen, Konflikte lösen helfen, Heiterkeit ermöglichen, konstruktiv Grenzen setzen
- **Muster der Missachtung**
anbrüllen, Fehler oder Fehlverhalten böse kritisieren, nicht zuhören, Kinder ignorieren, Kummer nicht beachten, am Arm schütteln, sarkastisch ansprechen, lächerlich machen, beschämen, Hilfe durch Peers verbieten, vom Unterricht ausschließen, keine Grenzen setzen, aggressiv agieren

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (1)



Was ethisch begründet ist:

- (1) Kinder und Jugendliche werden **wertschätzend angesprochen und behandelt**.
- (2) Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte **hören Kindern und Jugendlichen zu**.
- (3) Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das **Erreichte benannt**. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und **förderliche Unterstützung** besprochen.
- (4) Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits **gelingende Verhaltensweisen** benannt. **Schritte zur guten Weiterentwicklung** werden vereinbart. Die dauerhafte **Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft** wird gestärkt.
- (5) Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie **berücksichtigen ihre Belange** und den **subjektiven Sinn ihres Verhaltens**.
- (6) Kinder und Jugendliche werden zu **Selbstachtung und Anerkennung** der Anderen angeleitet.

www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (2)



Was ethisch unzulässig ist:

- (7) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche **diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich** behandeln.
- (8) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen **entwertend und entmutigend kommentieren**.
- (9) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen **herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren**.
- (10) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte **verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren**.

www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html

Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen (2)



Was ethisch unzulässig ist:

- (7) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche **diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich** behandeln.
- (8) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen **entwertend und entmutigend kommentieren**.
- (9) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen **herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren**.
- (10) Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte **verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren**.

www.rochow-museum.de/reckahnerreflexionen.html